

# Gemeinderatssitzung vom 25.05.2021

## INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2. Flächenwidmungsänderungen**
  - 2.1. Widmungsänderung Gste. 2972/2, 2972/1 - Windau (Falkner Wohnanlage)
  - 2.2. Widmungsänderung Gste. 118/4, 6668/1, 479/1 - Gehörde (MPPreis)
  - 2.3. Widmungsänderung Gste. 3144/1, 3144/2 - Rettenbach (Fender - Törggelestubn)
  - 2.4. Widmungsänderung Gste. 5251/2, 6775/1, .1655 - Obergurgl (SPAR, Grüner J.)
- 3. Bebauungspläne**
  - 3.1. Bebauungsplan B208 Windau 13 - Falkner Wohnanlage
  - 3.2. Bebauungsplan B209 Gehörde 7 und ergänzender Bebauungsplan B209/E1 Gehörde 7 - MPPreis
  - 3.3. Bebauungsplan B207 Rettenbach 15 und ergänzender Bebauungsplan B207/E1 Rettenbach 15 - Törggelestubn
- 4. Grundangelegenheiten**
  - 4.1. Genehmigung Tauschvertrag Gste. 2740/1, 2754/2 oder 2760 Gstrein M./Gemeinde Sölden
  - 4.2. Genehmigung Kaufvertrag Gst. 479/1 - Speckle A./Gemeinde Sölden
  - 4.3. Genehmigung Nutzungsvereinbarung - The Secret Sölden GmbH/Gemeinde Sölden
  - 4.4. Genehmigung Benützungsvereinbarung - Gemeinde Sölden/Ötztal Tourismus/Hotel Edelweiß & Gurgl Scheiber GmbH/Liftgesellschaft Obergurgl GesmbH/Fender GmbH&Co KG, Hotel Hochfirst/Skischule Obergurgl OG - Mehrzweckgebäude Obergurgl, Gurglerstraße 118
  - 4.5. Genehmigung Kabelvereinbarung Gst. 3587- Gemeinde Sölden/ARGE Telekommunikationsanlagen GesbR (Kabelverteiler & Zuleitung)
  - 4.6. Genehmigung Vorrangeinräumungserklärung Gst. .1221 in EZ 445 Sparkasse - Fiegl Ch. - Gemeinde Sölden
  - 4.7. Genehmigung Raumordnungsvertrag Gp. 4928/1 - Scheiber A. und J
  - 4.8. Ansuchen um Grundkauf Gst. 6810 - Vent (Scheiber A.)
  - 4.9. Ansuchen um Grundtausch .1677-4118/40 - Wildmoos (Kreuzer L.)
  - 4.10. Ansuchen um Grundstücksbereinigung Gp. 3269/2 - Rechenau (Riml St.)
  - 4.11. Ansuchen um Verlegung der Bewässerungsleitung - Windau (Gstrein A.)
  - 4.12. Grundtausch Tennisplatz - Riml W. - Bericht aus dem Bauausschuss
- 5. Behandlung der Wohnungsansuchen**
  - 5.1. Ansuchen soziales barrierefreies (betreutes) Wohnen TOP 2 - Morandell M.
  - 5.2. Wohnungsansuchen Winter St.
- 6. Genehmigung Einführung/Mitfinanzierung eines Halbenstundentaktes Buslinie Imst - Obergurgl**
- 7. Ansuchen um Anbringung eines Verkehrsspiegels im Ortsteil Hl. Kreuz**
- 8. Anbringung v. Geschwindigkeitsanzeigen in Untergurgl entlang der Gurgler Straße**

**9. Rechtsmittel gegen das Erkenntnis des LvwG Tirol vom 07.04.2021 - KW Venter Ache**

**10. Tariffestlegung Tagsätze Wohn - und Pflegeheim**

**11. Anträge, Anfragen, Allfälliges**

## **NIEDERSCHRIFT**

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 25. Mai 2021 im Schulungsraum des Einsatzzentrums Sölden.

### Anwesende:

#### **Vorsitzender**

Herr Bürgermeister Mag. Ernst Schöpf

#### **Mitglied**

Herr Stefan Brugger

Herr Bernhard Gamper

Herr Johann Grüner

Herr Thomas Grüner

Herr Walter Kuprian

Herr Benjamin Lientscher

Herr Gerhard Moser

Herr Markus Pirpamer

Herr Lukas Reinstadler

Herr Maximilian Riml

Herr Lukas Scheiber

Herr Vizebürgermeister Reinhard Scheiber

Herr Ing. Georg Schöpf

Herr Joachim Wieser

#### **Schriftführer**

Anna Lena Riml, Mag.

Abwesend und entschuldigt: Herr Marco Arnold

Herr Helmut Falkner

Herr Sandro Gstrein

Frau Daniela Plattner

Beginn: 08:00 Uhr

### **Tagesordnung:**

#### **1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Bürgermeister eröffnet und begrüßt zur Gemeinderatssitzung. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben und der in Vertretung von Herrn Gstrein Sandro anwesende Gemeinderat Herr Riml Maximilian, der in Vertretung von Herrn Arnold Marco anwesende Gemeinderat Herr Lientscher Benjamin sowie der in Vertretung von Frau Plattner Daniela anwesende Gemeinderat Herr Gerhard Moser und der in Vertretung von Herrn Falkner Helmut anwesende Herr Wieser Joachim sind bereits angelobt.

## 2 Flächenwidmungsänderungen

### 2.1 Widmungsänderung Gste. 2972/2, 2972/1 - Windau (Falkner Wohnanlage)

Der Obmann des Bauausschusses bringt da Ansuchen der Antragsteller zur Kenntnis.

Im Ortsteil Windau befindet sich im Siedlungsrandbereich die Gp. 2972/1. Gemäß dem vorliegenden Ansuchen planen die Grundstückseigentümer auf der gegenständlichen Liegenschaft eine Wohnanlage bestehend aus einer Tiefgarage, Mitarbeiterzimmern bzw. -wohnungen sowie Eigentumswohnungen und ihre Privatwohnungen zu errichten. Im Hinblick darauf wurde das Grundstück im Zuge der mittlerweile in Rechtskraft erwachsenen Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes mit in die Siedlungsabgrenzungen des Ortsteils Windau aufgenommen. Da die Gp. 2972/1 derzeit als Freiland gemäß § 41 TROG 2016 gewidmet ist, ist für die Realisierung des Bauvorhabens die Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich. Darüber hinaus ist aufgrund der Liegenschaftsgröße von mehr als 700 m<sup>2</sup>, ist gemäß den Bestimmungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes, die Erlassung eines Bebauungsplanes für die Genehmigung des Bauvorhabens zwingend erforderlich (siehe dazu TOP 3.1).

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom **30.04.2021** über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Grundstücke 2972/2 und 2972/1 KG Sölden (**Projektnummer 220-2021-00010**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

#### Umwidmung

##### Grundstück **2972/1 KG 80110 Sölden**

rund 1952 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 8

sowie

rund 457 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

##### weitere Grundstück **2972/2 KG 80110 Sölden**

rund 14 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## **2.2 Widmungsänderung Gste. 118/4, 6668/1, 479/1 - Gehörde (MPreis)**

GR Kuprian Walter bringt vor, dass im Ortsteil Gehörde die Errichtung eines dreigeschoßigen MPREIS Geschäftslokals samt einem Café und einem Parkdeck geplant ist. Im Hinblick darauf beabsichtigt die Gemeinde Sölden, welche Eigentümerin der Gp. 118/4 ist, eine Teilfläche der Gp. 479/1 käuflich zu erwerben. Die auf der Gp. 479/1 bestehenden Gebäude wurden im Hinblick auf das Bauvorhaben bereits abgerissen und es soll ein Baurecht mit einer Laufzeit von 50 Jahren für den Betreiber des Handelsbetriebes eingeräumt werden. Hinsichtlich der Erschließung des Handelsbetriebes soll ein Linksabbiegestreifen auf der westlich des Umwidmungsbereiches verlaufenden B186 Öztalstraße errichtet werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom **03.05.2021** über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Grundstücke 118/4, 6668/1, 479/1 KG Sölden (**Projektnummer 220-2021-00011**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

### **Umwidmung**

#### **Grundstück 118/4 KG 80110 Sölden**

rund 234 m<sup>2</sup>

von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

in

Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Lebensmittelmarkt samt Café mit einem Höchstmaß der Kundenfläche von 600 m<sup>2</sup> mit eingeschränkter Baulandeignung iVm §37.3 Baulandeignung mit Auflagen: Errichtung Steinschlagschutzzaun oberhalb B186., Betriebstyp: A, Kundenfläche: 600 m<sup>2</sup>, Kundenfläche Lebensmittel: 600 m<sup>2</sup>

sowie

rund 199 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Lebensmittelmarkt samt Café mit einem Höchstmaß der Kundenfläche von 600 m<sup>2</sup> mit eingeschränkter Baulandeignung iVm §37.3 Baulandeignung mit Auflagen: Errichtung Steinschlagschutzzaun oberhalb B186., Betriebstyp: A, Kundenfläche: 600 m<sup>2</sup>, Kundenfläche Lebensmittel: 600 m<sup>2</sup>

#### **weitere Grundstück 479/1 KG 80110 Sölden**

rund 2117 m<sup>2</sup>

von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

in

Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Lebensmittelmarkt samt Café mit einem Höchstmaß der Kundenfläche von 600 m<sup>2</sup> mit eingeschränkter Baulanddeignung iVm §37.3 Baulanddeignung mit Auflagen: Errichtung Steinschlagschutzzaun oberhalb B186., Betriebstyp: A, Kundenfläche: 600 m<sup>2</sup>, Kundenfläche Lebensmittel: 600 m<sup>2</sup>

weitere Grundstück **6668/1 KG 80110 Sölden**

rund 50 m<sup>2</sup>

von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

in

Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## **2.3 Widmungsänderung Gste. 3144/1, 3144/2 - Rettenbach (Fender - Törggelestubn)**

GR Kuprian Walter bringt vor, dass der gegenständliche Umwidmungsbereich sich im Ortsteil Rettenbach direkt an der Ötztaler Ache befindet. Der bestehende Gastgewerbebetrieb „Törggele Stub’n“ soll auf der Bp. .1310/1 westlich um einen überdachten Terrassenbereich erweitert werden. Dahingehend soll eine Teilfläche aus der Gp. 3144/2 herausgeteilt und mit der Bp. .1310/1 vereinigt werden. Die Gp. 3144/2 und die Bp. .1310/1 befinden sich, ebenso wie die von der Widmungsänderung umfasste Teilfläche der Gp. 3144/1, im Eigentum derselben Person. Die „Törggele Stub’n“ selber ist verpachtet. Im Zusammenhang mit dem geplanten Bauvorhaben ist seitens des Grundeigentümers zugestimmt worden, dass die Teilfläche der Gp. 3144/2, die vom Bauvorhaben nicht beansprucht wird, und die gegenständliche Teilfläche der Gp. 3144/2 in das öffentliche Gut – Straßen und Wege übergehen. Die unmittelbar südlich angrenzende Fläche (neu vermessene Gp. 3138/2, zu der auch die nicht von dieser Widmungsänderung umfasste Teilfläche der Gp. 3144/1 dazu vereinigt wird) steht zwischenzeitlich zur Gänze im Eigentum der Gemeinde Sölden und darauf wurde bereits ein neues Tourismusbüro für den Tourismusverband Ötztal Tourismus errichtet (siehe dazu TOP 3.3).

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idGF, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom **30.04.2021** über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Grundstücke 3144/1 und 3144/2 KG Sölden (**Projektnummer 220-2021-00014**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

### **Umwidmung**

Grundstück **3144/1 KG 80110 Sölden**

rund 159 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz  
in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 159 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz  
in

Freiland § 41

weitere Grundstück **3144/2 KG 80110 Sölden**

rund 52 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz  
in

Tourismusgebiet § 40 (4)

sowie

rund 183 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz  
in

Freiland § 41

Sowie

rund 183 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz  
in

Geplante örtliche Straße § 53.1

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## **2.4 Widmungsänderung Gste. 5251/2, 6775/1, .1655 - Obergurgl (SPAR, Grüner J.)**

GR Kuprian Walter informiert, dass der Widmungswerber bei seinem auf der Bp. .1655 bestehenden Wohngebäude, in welchem auch ein Lebensmittelmarkt untergebracht ist, ein Um- und Zubauvorhaben plant. Mittelfristig soll das Lebensmittelgeschäft von der Tochter des Widmungswerbers weitergeführt werden. Die Tochter bzw. deren Ehemann beabsichtigen neben dem bestehenden Lebensmittelgeschäft auch ein Bistro an der Ostseite der Bp. .1655 zu betreiben und eine eigene Wohnung für sich selber zu errichten. Dabei soll eine Grundabtretung in das öffentliche Gut – Straßen und Wege erfolgen und somit zu einer wesentlichen Verbesserung der Verkehrssituation im Ortsteil Obergurgl beigetragen werden. Mittlerweile wird auch überlegt, das bestehende Gebäude zur Gänze abzutragen

und stattdessen ein neues Gebäude zu errichten, was den Vorteil mit sich bringen würde, dass bezüglich der Unterbringung des ruhenden Verkehrs eine relativ großflächige Tiefgarage realisiert werden könnte.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom **12.05.2021** über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Grundstücke 5251/2, 6775/1, .1655 KG Sölden (**Projektnummer 220-2021-00001**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

### **Umwidmung**

#### **Grundstück .1655 KG 80110 Sölden**

rund 38 m<sup>2</sup>  
von Tourismusgebiet § 40 (4)  
in  
Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 267 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Tourismusgebiet § 40 (4)

sowie

rund 38 m<sup>2</sup>  
von Tourismusgebiet § 40 (4)  
in  
Freiland § 41

Sowie

rund 4 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:  
Schipiste

#### **weitere Grundstück 5251/2 KG 80110 Sölden**

rund 3 m<sup>2</sup>  
  
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Liftstation  
in  
Tourismusgebiet § 40 (4)

sowie  
rund 1 m<sup>2</sup>  
von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:  
Schipiste  
in  
Tourismusgebiet § 40 (4)

weitere Grundstück **6775/1 KG 80110 Sölden**

rund 168 m<sup>2</sup>  
von Tourismusgebiet § 40 (4)  
in  
Freiland § 41

sowie

rund 165 m<sup>2</sup>  
von Tourismusgebiet § 40 (4)  
in  
Geplante örtliche Straße § 53.1

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **3      Bebauungspläne**

#### **3.1    Bebauungsplan B208 Windau 13 - Falkner Wohnanlage**

GR Kuprian Walter bringt vor, dass die beiden Grundstückseigentümer der Gp. 2972/1 auf der gegenständlichen Liegenschaft eine Wohnanlage, bestehend aus einer Tiefgarage, Mitarbeiterzimmern bzw. -wohnungen sowie Eigentumswohnungen und ihre Privatwohnungen, zu errichten. Im Hinblick darauf wurde das Grundstück im Zuge der mittlerweile in Rechtskraft erwachsenen Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes mit in die Siedlungsabgrenzungen des Ortsteils Windau aufgenommen. Aufgrund der Liegenschaftsgröße von mehr als 700 m<sup>2</sup>, sowie der beim Neubauvorhaben entstehenden Nutzflächendichte, ist gemäß den Bestimmungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes, die Erlassung eines Bebauungsplanes für die Genehmigung des Bauvorhabens zwingend erforderlich.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden Sölden mit 12 Stimmen und drei Gegenstimmen (Grüner Johann, Grüner Thomas und Brugger Stefan) gemäß 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes *B208 Windau 13* (betroffene Grundstücke: *Gp. 2972/1 sowie Teilflächen der Gp. 2972/2*) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz vom 07.05.2021 (Planbezeichnung: *bp\_b208.mxd*), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **3.2    Bebauungsplan B209 Gehörde 7 und ergänzender Bebauungsplan B209/E1 Gehörde 7 - MPreis**

Siehe dazu TOP 2.2

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes *B209 Gehörde 7* (betroffene Grundstücke: *Gp. 118/4 sowie eine Teilfläche der Gp. 479/1*) sowie den Entwurf des ergänzenden Bebauungsplanes *B209/E1 Gehörde 7 – Mpreis* (betroffene Grundstücke: *Gp. 118/4 sowie eine Teilfläche der Gp. 479/1*) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz vom 06.05.2021 (Planbezeichnung *bpe\_b209-e1.mxd*), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **3.3    Bebauungsplan B207 Rettenbach 15 und ergänzender Bebauungsplan B207/E1 Rettenbach 15 - Törggelestubn**

Siehe dazu TOP 2.3

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den Entwurf über Erlassung des Bebauungsplanes *B207 Rettenbach 15* (betroffene Grundstücke: *Bp. .1310/1 sowie eine Teilfläche der Gp. 3144/2*) sowie den Entwurf des ergänzenden Bebauungsplanes *B207/E1 Rettenbach 15 - Törggelestubn* (betroffene Grundstücke: *Bp. .1310/1 sowie eine Teilfläche der Gp. 3144/2*) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz vom 30.04.2021 (Planbezeichnung *bpe\_b207-e1.mxd*), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung der 4. Änderung des gegenständlichen und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## **4 Grundangelegenheiten**

### **4.1 Genehmigung Tauschvertrag Gste. 2740/1, 2754/2 oder 2760 Gstrein M./Gemeinde Sölden**

Der Grundtausch wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 18.02.2020 unter TOP 5.1 grundsätzlich genehmigt und zugesagt. Die Genehmigung des Tauschvertrages ist noch nicht erfolgt.

Entsprechend dem vorliegenden Tauschvertrag sowie laut Teilungsplan der Vermessung AVT ZT GmbH vom 23.10.2020, GZ. 59515-001, übergibt die Gemeinde Sölden die Teilfläche (1) mit 496 m<sup>2</sup> aus GSt 2740/1 an Gstrein M. in Tausch und übergibt Herr Gstrein M. im Gegenzug aus der in seinem Alleineigentum stehenden Liegenschaft GSt. 2754/2 die Teilfläche 2 mit 314 m<sup>2</sup> an die Gemeinde Sölden sowie das gesamte Grundstück 2760 an die Gemeinde Sölden als Verwalterin und Vertreterin für das „Öffentliche Gut“.

Mit Vermessungsurkunde der Vermessung AVT-ZT-GmbH vom 23.10.2020, GZ. 59515-001, werden: 1) die Teilfläche (1) mit 496 m<sup>2</sup> vom GSt 2740/1 abgetrennt und mit GSt 2754/2 verbunden, 2) die Teilfläche (2) mit 314 m<sup>2</sup> vom GSt 2754/2 abgetrennt und mit GSt 2740/1 verbunden.

Es ergeben sich hiedurch folgende neuen Ausmaße:

a) für GSt 2740/1: 20.883 m<sup>2</sup>,

b) für GSt 2754/2: 2.784 m<sup>2</sup>.

Diese Vermessungsurkunde liegt bereits als Gleichstück für das Grundbuch vor und wurde vom Vermessungsamt Imst mit Bescheid vom 03.11.2020 zu Geschäftsfallnr. 1687/2020/80 gemäß § 39 Vermessungsgesetz bescheinigt. Ferner bedarf die vorliegende Vermessungsurkunde noch der Grundstücksänderungsbewilligung durch die Gemeinde Sölden.

Die Vertragsteile vereinbaren, dass kein Vertragsteil an den anderen eine Aufzahlung zu leisten hat.

Die Kosten für die Vermessungsurkunde werden von den Vertragsteilen zu gleichen Teilen bezahlt. Alle mit der Errichtung, Genehmigung und grundbücherlichen Durchführung (Grundbuchsantrag und Grundbuchseingabengebühren) dieses Vertrages verbundenen Kosten, Verwaltungsabgaben und Gebühren sowie sämtliche anfallenden Grunderwerbsteuern, Grundbuchseintragungsgebühren und Immobilienertragsteuern (beider Vertragsteile) trägt ausschließlich und allein Gstrein M.

Die weiteren im vorliegenden Tauschvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

Der Beschluss erfolgt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung.

Darüber hinaus beschließt der Gemeinderat mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die vorliegende Vermessung lt. Teilungsplan der Vermessung AVT-ZT-GmbH vom 23.10.2020, GZ. 59515-001 sowie die Inkamerierung im Bereich der Grundstücke 2740/1, 2754/2 und 2760 wie folgt zu genehmigen:

1) in EZ 195 (Gemeinde Sölden):

die Abschreibung der Teilfläche (1) mit 496 m<sup>2</sup> aus GSt 2740/1 und deren Zuschreibung zur EZ 90197 unter gleichzeitiger Vereinigung mit GSt 2754/2,

2) in EZ 90197 (Martin Gstrein):

die Abschreibung der Teilfläche (2) mit 314 m<sup>2</sup> aus Gst 2754/2 und deren Zuschreibung zur EZ 195 unter gleichzeitiger Vereinigung mit Gst 2740/1;  
die Abschreibung des Grundstückes 2760 und dessen Zuschreibung zur EZ 375 (öffentliches Gut).  
Das Grundstück 2760 wird in das öffentliche Gut (Wege) umgewidmet / überführt (Inkamerierung).

#### **4.2 Genehmigung Kaufvertrag Gst. 479/1 - Speckle A./Gemeinde Sölden**

Der Bürgermeister bringt vor, dass im Rahmen der Errichtung des M-Preis Nord die Gemeinde Sölden von Herrn Speckle Alexander das Grundstück 479/1 erwirbt. Die Genehmigung des Kaufvertrages ist noch nicht erfolgt.

Entsprechend dem vorliegenden Kaufvertrag sowie laut Teilungsplan der Vermessung AVT ZT GmbH vom 23.04.2021, GZ. 59764, verkauft und übergibt die Dipl.-Ing. Alexander Speckle das neugebildete Trennstück (1) im Ausmaß von 842 m<sup>2</sup> aus Grundstück 479/1 in Einlagezahl 8 Grundbuch 80110 Sölden an die Gemeinde Sölden.

Letztere erklärt die Vertragsannahme und kauft und übernimmt dieses Kaufobjekt in ihr Alleineigentum, und vereinigt dieses Trennstück (1) im Ausmaß von 842 m<sup>2</sup> mit dem ihr gehörigen Grundstück 118/4 in Einlagezahl 534 Grundbuch 80110.

Das neugebildete Grundstück 118/4 wird sodann von der Liegenschaft in Einlagezahl 534 Grundbuch 80110 Sölden abgeschrieben, und hierfür eine neue Einlagezahl im Grundbuch 80110 Sölden eröffnet. Sämtliche Eintragungen im A2-Blatt und im C-Blatt betreffen nicht das neugebildete Grundstück 118/4 und kann dieses somit rechte- und lastenfrei abgeschrieben werden.

Der vereinbarte Kaufpreis für das kaufgegenständliche Grundstück im Ausmaß von 842 m<sup>2</sup> beträgt insgesamt **€ 168.254,--**

Die weiteren im vorliegenden Kaufvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

Der Beschluss erfolgt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung.

#### **4.3 Genehmigung Nutzungsvereinbarung - The Secret Sölden GmbH/Gemeinde Sölden**

Der Bürgermeister bringt vor, dass im Jahr 2001 zwischen der Gemeinde Sölden und Fam. Falkner, als damalige Eigentümer der Grundstücke .2781, 2773/2 und 2777/3 eine schuldrechtliche Vereinbarung im Zusammenhang mit der Einräumung des Rechts des öffentlichen Gehweges getroffen wurde. Da diese Vereinbarung nicht auf die jeweiligen Rechtsnachfolger übergegangen ist, bedarf es, sofern ein diesbezügliches Interesse der Gemeinde auch weiterhin besteht, des Abschlusses einer neuerlichen Vereinbarung mit vergleichbarem Inhalt.

Der Bürgermeister bringt vor, dass seitens der Gemeinde auch weiterhin der Wunsch zur Aufrechterhaltung des über dieses Grundstückes führenden Gehweges besteht. Die Huter-Invest GmbH hat sich hinsichtlich des Inhaltes an der früheren Vereinbarung orientiert und ist auch bereit, für das jederzeit widerrufbare Nutzungsrecht kein gesondertes Entgelt zu verlangen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die vorliegende Nutzungsvereinbarung zur Sicherstellung des Rechts des öffentlichen Gehweges über die Teilflächen der Grundstücke .2781 und 2773/2, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und der The Secret Sölden GmbH, Oberwindaustraße 19, 6450 Sölden wie folgt zu genehmigen:

## **1 Eigentumsverhältnisse**

1.1 Die Eigentümerin ist aufgrund des Kaufvertrages vom 2018-09-11 alleinige Eigentümerin von insgesamt 4514/4514 Anteilen (B-LNR 90 – 171) samt damit jeweils untrennbar verbundenem Wohnungseigentum an der Liegenschaft EZ 1200 Katastralgemeinde 80110 Sölden mit dem dort vorgetragenen Grundstück 2777/3 und den unter anderem darauf errichteten Gebäuden mit der Grundstücksadresse Oberwindaustraße 19.

1.2 In einem zwischen Josef Falkner (geb. 1956-03-17), Christine Falkner (geb. 1962-07-01) und der Nutzungsberechtigten am 2001-03-27 abgeschlossenen Vertrag wurde der Gemeinde Sölden von dem damaligen Eigentümer des Gst. 2777/3 das Recht des öffentlichen Gehweges über die in dem, einen integrierenden Bestandteil des damaligen Vertrages bildenden Lageplan ersichtlich gemachten Teilflächen der Gst. 2781 und 2773/2, ausdrücklich jedoch auf jederzeitigen Widerruf durch die Eigentümer der belasteten Grundstücke, eingeräumt.

1.3 Im Zuge der Eigentumsübertragungen der Liegenschaft in EZ 1200 KG 80110 zunächst von Josef Falkner auf die Falkner Gastronomie Betriebe GmbH & Co KG und anschließend von dieser auf die nunmehrige Eigentümerin wurde diese schuldrechtlich begründete Dienstbarkeit nicht auf die nunmehrige Eigentümerin überbunden. Der Nutzungsberechtigte erwachsen gegenüber der nunmehrigen Eigentümerin daher keinerlei Rechte aus dem Dienstbarkeitsvertrag vom 2001-03-27.

1.4 Mit vorliegender Nutzungsvereinbarung soll der Nutzungsberechtigte von der Eigentümerin nunmehr ein entsprechendes, schuldrechtliches Nutzungsrecht an im Folgenden näher bezeichneten Teilflächen der Liegenschaft in EZ 1200 KG 80110 Sölden eingeräumt werden.

## **2 Einräumung eines Nutzungsrechtes**

2.1 Die Eigentümerin räumt hiermit jeweils für sich und ihre Rechtsnachfolger auf den in ihrem Eigentum stehenden Grundstück 2777/3 in EZ 1200 KG 80110 Sölden das Recht des öffentlichen Gehweges hinsichtlich der in der beiliegenden Planbeilage (Beilage ./2.1) rot schraffierten Fläche ein.

2.2 Da auf der Liegenschaft derzeit Baumaßnahmen durchgeführt werden, kann dieses Recht des öffentlichen Gehweges erst ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Baumaßnahmen eingeräumt werden; diese werden, ohne dass dies in zeitlicher Hinsicht verbindlich ist, voraussichtlich gegen Ende November 2021 abgeschlossen sein.

2.3 Festgehalten wird, dass der betreffende Dienstbarkeitsbereich auch von der Eigentümerin selbst genutzt wird; der Nutzungsberechtigten kommt daher kein ausschließliches Nutzungsrecht zu. Diese Mitbenützung durch die Eigentümerin stellt ausdrücklich keine Beeinträchtigung des vertragsgegenständlichen Rechts des öffentlichen Gehweges dar.

2.4 Die Nutzungsberechtigte nimmt diese Rechtseinräumung an.

## **3 Dauer der Rechtseinräumung**

3.1 Die Rechtseinräumung gemäß Vertragspunkt 2. erfolgt auf unbestimmte Dauer.

## **4 Entgelt und Kosten**

4.1 In Hinblick auf die jederzeitige Widerrufbarkeit und die Haftungsübernahme wird auf ein gesondertes Entgelt bis auf weiteres verzichtet. 4.2 Die mit der Errichtung der vorliegenden Vereinbarung verbundenen Kosten, Gebühren und Steuern aller Art trägt jeweils diejenige Vertragspartei, die eine solche beauftragt hat.

Die weiteren in der vorliegenden Nutzungsvereinbarung angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

#### **4.4 Genehmigung Benützungsvereinbarung - Gemeinde Sölden/Ötztal Tourismus/Hotel Edelweiß & Gurgl Scheiber GmbH/Liftgesellschaft Obergurgl GesmbH/Fender GmbH&Co KG, Hotel Hochfirst/Skischule Obergurgl OG - Mehrzweckgebäude Obergurgl, Gurglerstraße 118**

Der Bürgermeister bringt vor, dass bekanntlich geplant ist, das Wohnungseigentum der Eigentümergemeinschaft im Mehrzweckgebäude, Gurglerstraße 118 in Obergurgl aufzulösen. Damit die Miteigentumsanteile künftig klar definiert und aufgeteilt werden, wurde seitens des RA Dr. Brugger A. eine Vereinbarung zur Aufhebung des Wohnungseigentums, Anteilsabtretung, Benützungsvereinbarung und Aufteilung der Aufwendungen abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden, dem Ötztal Tourismus, der Hotel Edelweiß & Gurgl Scheiber GmbH, der Liftgesellschaft Obergurgl – GesmbH, der Fender GmbH - Hotel Hochfirst und der Skischule Obergurgl OG errichtet. Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die vorliegende Vereinbarung wie folgt zu genehmigen:

### ***II. Aufhebung des Wohnungseigentums***

Die Vertragsteile heben das an der Liegenschaft EZ 1295 bestehende Wohnungseigentum auf und verzichten gemäß § 35 WEG 2002 auf alle daraus resultierenden Rechte. Den Vertragsteilen ist bekannt, dass dieser Verzicht der Zustimmung der auf ihren Miteigentumsanteilen eingetragenen Buchberechtigten bedarf. Dieser gesamte Vertrag wird daher unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, dass dem Vertragsverfasser die für die Wirksamkeit dieser Aufhebung des Wohnungseigentums erforderlichen Zustimmungserklärungen in der erforderlichen Form (beglaubigt) übermittelt werden. Sollte dies nicht spätestens binnen eines Jahres ab Unterfertigung dieses Vertrages durch alle Vertragsteile geschehen, hat jeder Vertragsteil das Recht, durch eingeschriebenen Brief an alle anderen Vertragsteile den Rücktritt von diesem Vertrag zu erklären. Macht ein Vertragsteil von diesem Recht Gebrauch, tritt dadurch dieser gesamte Vertrag außer Kraft.

### ***III. Anteilsübertragung***

Da der künftige Nenner der Miteigentumsanteile 3803 lauten soll, erfolgt zum Zweck der Ermittlung der zu übertragenden Anteile eine Umrechnung der Anteile auf den gemeinsamen Nenner ( $3689 \times 3803 =$ ) 14029267.

Umgerechnet auf je 14029267-stel Anteile stellen sich die derzeitigen Miteigentumsverhältnisse an der Liegenschaft EZ 1295 wie folgt dar:

| Miteigentümer(in) | 3689-stel Anteile | 14029267-stel Anteile |
|-------------------|-------------------|-----------------------|
|-------------------|-------------------|-----------------------|

|                                      |      |         |
|--------------------------------------|------|---------|
| Gemeinde Sölden                      | 2152 | 8184056 |
| Ötztal Tourismus                     | 274  | 1042022 |
| Hotel Edelweiß & Gurgl Scheiber GmbH | 548  | 2137286 |
| Liftgesellschaft Obergurgl GesmbH    | 534  | 2030802 |
| Fender GmbH, Hotel Hochfirst         | 129  | 490587  |
| Skischule Obergurgl OG               | 38   | 144514  |

Nunmehr **übertragen und übergeben** die folgenden Vertragsteile an die Gemeinde Sölden und diese erwirbt und übernimmt die in der folgenden Tabelle neben ihrem Namen angeführten je 14029267-stel Anteile an der Liegenschaft EZ 1295:

| Miteigentümer(in)                                                              | 14029267-stel Anteile | % der Gesamt-Liegenschaft gerundet |
|--------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|------------------------------------|
| Ötztal Tourismus                                                               | 215686                | 1,54 %                             |
| Hotel Edelweiß & Gurgl Scheiber GmbH                                           | 1218725               | 8,69 %                             |
| Liftgesellschaft Obergurgl GesmbH                                              | 1371114               | 9,77 %                             |
| Fender GmbH, Hotel Hochfirst                                                   | 343027                | 2,45 %                             |
| Summe der an die Gemeinde Sölden veräußerten und von dieser erworbenen Anteile | 3148552               | 22,45 %                            |

Weiters überträgt und übergibt die Liftgesellschaft Obergurgl GesmbH an die Skischule Obergurgl OG und diese erwirbt und übernimmt 6735/14029267 Miteigentumsanteile (= ca. 0,5 Promille) der Liegenschaft EZ 1295.

Alle vorgenannten Anteilsübertragungen erfolgen unentgeltlich.

Nach grundbücherlicher Durchführung dieser Anteilsverkäufe werden sich die Miteigentumsverhältnisse an der Liegenschaft EZ 1295 wie folgt darstellen:

| Miteigentümer(in)                    | 14029267-stel Anteile | 3803-stel Anteile | % gerundet |
|--------------------------------------|-----------------------|-------------------|------------|
| Gemeinde Sölden                      | 11332608              | 3072              | 80,8       |
| Ötztal Tourismus                     | 826336                | 224               | 5,9        |
| Hotel Edelweiß & Gurgl Scheiber GmbH | 918561                | 249               | 6,5        |
| Liftgesellschaft Obergurgl GesmbH    | 652953                | 177               | 4,7        |
| Fender GmbH, Hotel Hochfirst         | 147560                | 40                | 1,0        |
| Skischule Obergurgl OG               | 151249                | 41                | 1,1        |
| Summen                               | 14029267              | 3803              | 100,0      |

Die Verkäufer der verkauften Miteigentumsanteile haften dafür, dass die verkauften Anteile frei von solchen bürgerlichen Lasten, die nicht alle Miteigentumsanteile betreffen, ins Eigentum der Erwerber übertragen werden. Darüber hinaus wird keine Gewähr geleistet.

Die tatsächliche Übergabe und Übernahme der verkauften Anteile erfolgt mit Ablauf des Tages der Verbücherung dieses Vertrages.

Die weiteren in der vorliegenden Vereinbarung angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

#### **4.5 Genehmigung Kabelvereinbarung Gst. 3587- Gemeinde Sölden/ARGE Telekommunikationsanlagen GesbR (Kabelverteiler & Zuleitung)**

Der Bürgermeister informiert, dass die TINETZ kürzlich mitgeteilt hat, dass es bezüglich der Zuleitung für die Mobilfunkanlage im Bereich Höfle eine kleine Änderung gegeben hat. Ursprünglich war angedacht, die Zuleitung gänzlich auf öffentl. Gut erfolgen zu lassen. Nun wird die TINETZ ihrerseits eine Zuleitung über das Grundstück 3548 herstellen. Auf dem Gemeindegrundstück Nr. 3587, wo sich der BOS-Mast befindet, wird ein Kabelverteiler (KV 84323) errichtet und von dort führt die Zuleitung rund 6 Meter über dasselbe Grundstück. Da diese Liegenschaft im Eigentum der Gemeinde Sölden steht bedarf es hierbei die Zustimmung des Gemeinderates. Die Zuleitung führt dann weiter über das Grundstück Nr.: 6649/1 (öffentl. Gut.) Die Zuleitung zweigt dann links auf das Errichtungsgrundstück ab und führt bis zur geplanten Anlage. Die Kabelverlegung auf diesem Grundstück ist bereits mit dem bereits unterzeichneten Nutzungsvertrag mit der ARGE abgedeckt.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die vorliegende Kabelvereinbarung zur Sicherstellung des Grabungs- und Kabelführungsrechts sowie die Errichtung eines Kabelverteilers auf den Grundstücken 3587 und 3584 zugunsten der ARGE Telekommunikationsanlagen GesbR, wie folgt zu genehmigen:

#### **§ 1 Vereinbarungsgegenstand**

- 1.1 Der Vertragspartner als Eigentümer der Liegenschaft mit der GstNr.: 3587, inliegend in EZ 195, KG 80110 Sölden, Bezirksgericht Silz, räumt ARGE und von ihr beauftragten Dritten das Grabungs- und Kabelführungsrecht, welche für die elektrische und fernmeldetechnische Anspeisung der auf dem Gst-Nr.: 3584 inliegend in EZ 195, KG 80110, Bezirksgericht Silz geplanten bzw. befindlichen Telekommunikationsanlage erforderlich sind, ein.
- 1.2 Das Kabelführungsrecht umfasst die Berechtigung, die für den og Zweck notwendigen Kabel und Leitungen samt Zubehör zu verlegen, sowie einen Kabelverteiler zu errichten, zu betreiben, zu überprüfen, instandzuhalten, zu erneuern, ab-, aus- oder umzubauen und hierzu das/die betroffenen Grundstücke jederzeit ungehindert zu betreten und zu befahren. Der Vertragspartner duldet dieses Kabelführungsrecht und wird alles unterlassen, was zu einer Störung oder Beschädigung der Leitungen und Kabel führen könnte.

Die Grabung/Leitungsführung erfolgt hierbei auf einer Länge von ca. 6 m.

- 1.3 Nach Beendigung der Arbeiten wird ARGE die Liegenschaft des Vertragspartners wieder in einen dem ursprünglichen Zustande vergleichbaren Zustand versetzen. Die vertragsgegenständlichen Rechte werden von ARGE nur im notwendigen Ausmaß in Anspruch genommen.

#### **§ 2 Haftung**

- 2.1 ARGE ist verpflichtet, alle Flur- und Sachschäden, die nachweislich anlässlich der Errichtung, Änderung, Vornahme von Reparaturen und Instandsetzungen oder Erneuerungen der Leitungen und Kabel entstehen, jeweils unter Anwendung der Entschädigungsrichtlinien der jeweiligen

Landwirtschaftskammer und in Ermangelung solcher nach gleichartigen Schätzgrundlagen zu entschädigen.

- 2.2 Der Vertragspartner übernimmt keine Haftung für den Zustand der Liegenschaft. Der Vertragspartner haftet für die Beschädigung von Leitungen und Kabel, die über sein Grundstück verlaufen, gleichgültig ob die Beschädigung durch ihn oder ihm zurechenbare Dritte erfolgt.

### **§ 3 Unentgeltlichkeit**

Die eingeräumten Rechte werden ARGE für die Dauer der Nutzung unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

### **§ 4 Vereinbarungsdauer**

- 4.1 Diese Vereinbarung tritt mit Baubeginn der in § 1.1 genannten Telekommunikationsanlage in Kraft.
- 4.2 Die Vereinbarung wird auf die Dauer des Bestandes der in § 1.1 genannten Telekommunikationsanlage geschlossen und gilt jedenfalls mit deren Abbau als beendet. Sie kann von jeder Partei unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist zum Jahresende gekündigt werden. Der Vertragspartner verzichtet jedoch für die Dauer von 20 Jahren ab Vertragsbeginn gemäß § 4.1 auf die Erklärung der Kündigung.

Die weiteren im vorliegenden Tauschvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

### **4.6 Genehmigung Vorrangeinräumungserklärung Gst. .1221 in EZ 445 Sparkasse - Fiegl Ch. - Gemeinde Sölden**

Der Gemeinderat genehmigt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung nachstehende Vorrangeinräumungserklärung betreffend der Liegenschaft EZ 445 KG 80110 Sölden wie folgt:

Mit Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag vom 26.05.2019/29.05.2020/18.06.2020/19.06.2020, abgeschlossen zwischen der Hotel Tyrol J. Falkner GmbH als Eigentümerin des GST 2211 in EZ 1468 einerseits und der Mit- und Wohnungseigentümergeinschaft hinsichtlich des Gst. .1221 in EZ 445 GB 80110 Sölden, bestehend aus den Eigentümern

- a) Sparkasse Imst AG (FN 277594b), Sparkassenplatz 1, 6460 –Imst
- b) Fiegl Ch.
- c) Fiegl R,
- d) Fiegl C.

wurde unter Punkt V. vorgesehen, dass die auf dem GST 2211 für die Gemeinde Sölden bestehende Dienstbarkeit des Geheweges allenfalls durch Zustimmung zur Löschung seitens der Gemeinde Sölden, zumindest hinsichtlich des Trennstückes (1) mit 36m<sup>2</sup> aus Gst. 2211 gemäß der dem Vertrag zugrundegelegten Vermessungsurkunde der AVT-ZT GmbH GZ 54283 vom 10.09.2019 bzw. 54283 -001 vom 11.09.2019, nicht auf das GST .1221, mit welchem das vorgenannte Trennstück (1) vereinigt wird, mitübertragen werden sollte. Dieser Vertrag ist im Grundbuch noch nicht durchgeführt.

Die Gemeinde Sölden als Dienstbarkeitsberechtigte hat dieser Teillöschung bzw. Teilfreistellung jedoch nicht zugestimmt, sondern besteht weiterhin darauf, dass ihr eingetragenes Gehrecht über Gst. 2211

auch hinsichtlich des Trennstückes (1) auch künftig bestehen bleibt, sodass diese Dienstbarkeit mangels Freilassung durch Mitübertragung auf das Gst. 1221 der EZ 445 im Ausmaß des Trennstückes übergeht.

Für diese Mitübertragung liegt die Zustimmung aller Mit- und Wohnungseigentümer der EZ 445 im Sinne des Punktes V. des Kauf- und Dienstbarkeitsvertrages, insbesondere auch der Pfandgläubigerin Sparkasse Imst AG, und des betroffenen Anteilseigentümers Fiegl Ch, sohin grundsätzlich vor.

Die Gemeinde Sölden als Dienstbarkeitsberechtigter und Vortretender nimmt diese Vorrangeneinräumung ausdrücklich.

Die übrigen in der vorliegenden Vorrangeneinräumungserklärung angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

#### 4.7 Genehmigung Raumordnungsvertrag Gp. 4928/1 - Scheiber A. und J

GR Kuprian Walter bringt vor, dass Scheiber J. und A. planen ein Privathaus auf Gst. 4928/1 zu errichten. Lt. örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Sölden ist eine bauliche Entwicklung jedoch nur unter nachstehenden Bedingungen möglich:



Eine Siedlungserweiterung in Hochgurgl südlich der bestehenden Sesselbahn ist ausschließlich zur Deckung des konkreten Wohnbaulandbedarfes für Hochgurgler, bei denen ein klarer Bezug zur touristischen Tätigkeit besteht (Betriebsinhaber und Beschäftigte), zulässig, wobei dies auch durch privatrechtlich Vereinbarungen gemäß § 33 TROG 2016 sicher zu stellen ist. Voraussetzungen sind eine zweckmäßige Erschließung und Neuparzellierung.

Um diese Bedingungen rechtlich zu sichern bedarf es eines Raumordnungsvertrages. Nun stellt sich die Frage, was in diesem Vertrag enthalten sein muss, damit das Ansuchen genehmigungsfähig ist. Es liegt bereits ein Vertragsentwurf von Frau Mag. Lang vor. In diesem ist ein Vorverkaufsrecht zugunsten der Gemeinde sowie eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 80.000,00 vorgesehen.

GR Kuprian Walter sieht kein Vorverkaufsrecht zugunsten der Gemeinde ein. Seiner Meinung nach könne die Agrargemeinschaft Angereralpe sich dieses Vorkaufsrecht vorbehalten, nicht jedoch die Gemeinde. Er ist für die ersatzlose Streichung dieser zwei Bestimmungen. Er kritisiert diese Rechtsinstrumente stark und ist dafür, die Strafe und das Vorverkaufsrecht aus dem Vertrag zu nehmen. Er hat sich bereits beim Raumplaner informiert und lt. diesem muss in diesem Raumordnungsvertrag nur klar hervorgehen, welche Wohnung zu welchem Zweck und von wem genützt und gekauft wird. Dabei muss von den jeweiligen Käufern bzw. Eigentümern der klare Bezug zu Hochgurgl gegeben sein.

Der Bürgermeister bringt entgegen, auf was sich dann der Vertrag rechtlich stützen solle? Ohne Vorverkaufsrecht für die Gemeinde und Strafe handelt es sich um eine zahnlose Vereinbarung.

GR Kuprian Walter meint, dass es ausreichend sei, dass die Bedingung des klaren Bezuges zu Hochgurgl im Vertrag gegeben ist. Er ist für den Abschluss eines Vertrages aber die Bedingung des Bezugs zu Hochgurgl sei für ihn ausreichend. Diese Voraussetzung muss auch bei einer entsprechenden Nachfolge gegeben sein und seitens der Gemeinde geprüft werden.

Der Bürgermeister erklärt, dass es eine Strafe braucht, da ansonsten der Vertrag keine Rechtswirkungen entfaltet. Würden die jetzigen Bauherren das Haus in ein paar Jahren verkaufen, könnten sie der Gemeinde Sölden die „lange“ Nase zeigen. Er bringt vor, dass am 22.11.2016 die Vertragsraumordnung vom Gemeinderat mehrheitlich abgeschafft wurde. Im aktuellen gültigen Raumordnungskonzept sei für diesen Stempel jedoch noch Vertragsraumordnung geltend. Man kann dies vermutlich auch anders

mehrheitlich beschließen, jedoch stellt sich sodann die Frage, wie dies die Aufsichtsbehörde interpretiert und bewertet.

GR Scheiber Lukas stört die Vertragsstrafe im Vertrag und ist ebenfalls gegen diesen Passus im Vertrag. Wenn die Vertragsparteien diesen unterzeichnen ist es in Ordnung. Wenn jemand die Gemeinde hintergehen will, dann macht er dies sowieso.

GR Grüner Thomas hat dann ein Problem, wenn das Grundstück an einen ausländischen Investor verkauft wird, der keinen Bezug zu Hochgurgl hat. Jedenfalls ist auch bei einem Grundstücksverkauf sicherzustellen, dass beim Käufer ein Bezug zu Hochgurgl vorliegt. Für ihn ist der Stempel ausreichend. Die Erfüllung des Stempels muss seiner Meinung sichergestellt werden. Die EUR 80.000,00 gehören für ihn aus dem Vertrag. Seiner Meinung nach hat der Vertrag nur zu enthalten, dass die Nachfolger einen klaren touristischen Bezug zu Hochgurgl nachweisen können. Er findet auch das Vorkaufsrecht unpassend.

GR Pirpamer Markus ist der Meinung, dass die Gemeinde die Widmungskonformität zu prüfen und kontrollieren hat. Lt. Stempel kann nur ein Hochgurgler diese Wohnung erwerben bzw. jemand der einen klaren touristischen Bezug zu Hochgurgl aufweist.

Der Bürgermeister bringt entgegen, dass es genau deshalb diesen Vertrag braucht.

Der Vizebürgermeister enthält sich zu diesem Thema, da er Obmann der Agrargemeinschaft Angerer-alpe ist. Der Vertrag regelt nur den Verkauf des Objekts und welche Bedingungen der Käufer erfüllen muss. Die Voraussetzung, dass der Verkauf an einen Einheimischen mit klarem Bezug zu Hochgurgl verkauft werden muss, sei für ihn grundsätzlich ausreichend. Das Objekt wird ohnehin zum Verkehrswert lt. Vertrag verkauft.

Der Bürgermeister schlägt vor, die Aufsichtsbehörde hinsichtlich der notwendigen Inhalte zu kontaktieren und diesen Tagesordnungspunkt auf die kommende Gemeinderatssitzung zu vertagen und die entsprechende Information einzuholen und sich bei der Landesregierung zu erkundigen

Der Gemeinderat stimmt diesem Vorschlag zu.

#### **4.8     Ansuchen um Grundkauf Gst. 6810 - Vent (Scheiber A.)**

Frau Scheiber A. hat um die käufliche Überlassung des derzeit von ihr im Ausmaß von 88 m<sup>2</sup> gepachteten Grundstückes (Teilfläche aus Gst. 6810) angesucht. Der Bauausschuss schlägt vor, den Grund wie bereits bei den anderen Grundansuchen nicht zu verkaufen. Frau Scheiber A. bleibt jedoch die Möglichkeit einen Grundtausch anzubieten.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen von Frau Scheiber A. um Grundverkauf einer Teilfläche des Gst. 6810 nicht zuzustimmen. Der Vorschlag eines Grundtausches steht diesem Beschluss nicht entgegen.

#### **4.9     Ansuchen um Grundtausch .1677-4118/40 - Wildmoos (Kreuzer L.)**

GR Kuprian Walter erläutert das Grundansuchen von Herrn Kreuzer L. im Bereich Wildmoos (betroffene Grundstücke .1677 und 4118/40).

Der Antragsteller möchte die von ihm gepachtete Fläche auf Gst. 4118/40 im Ausmaß von 172 m<sup>2</sup> mit seiner Garage auf Grundstück .1677 tauschen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 15 Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die grundsätzliche Zustimmung zum vorgeschlagenen Grundtausch zu erteilen.

Ein entsprechender Tauschvertrag ist mit der Gemeinde Sölden abzuschließen. Die Vermessung hat im Einvernehmen mit der Gemeinde zu erfolgen.

#### **4.10 Ansuchen um Grundstücksbereinigung Gp. 3269/2 - Rechenau (Riml St.)**

GR Kuprian Walter bringt das Ansuchen von Herrn Riml St. zur Kenntnis. Der Antragssteller hat im Zuge des Verkaufes des Bestandgebäudes auf Gst. 3269/2 im Bereich Rechenau festgestellt, dass eine Teilfläche der Gp. .308/2 im Ausmaß von ca. 9-10 m<sup>2</sup> auf öffentlichem Gut (Wege) steht. Aus diesem Grund möchte der Antragssteller eine Bereinigung in diesem Bereich durchführen. Dazu bietet er einen Grundstückskauf oder einen Grundtausch an. Der Bauausschuss empfiehlt einen Grundtausch, sollten jedoch keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen, so kann die Teilfläche auch verkauft werden. Für einen möglichen Grundtausch soll der Bauamtsleiter Flächen vorschlagen.

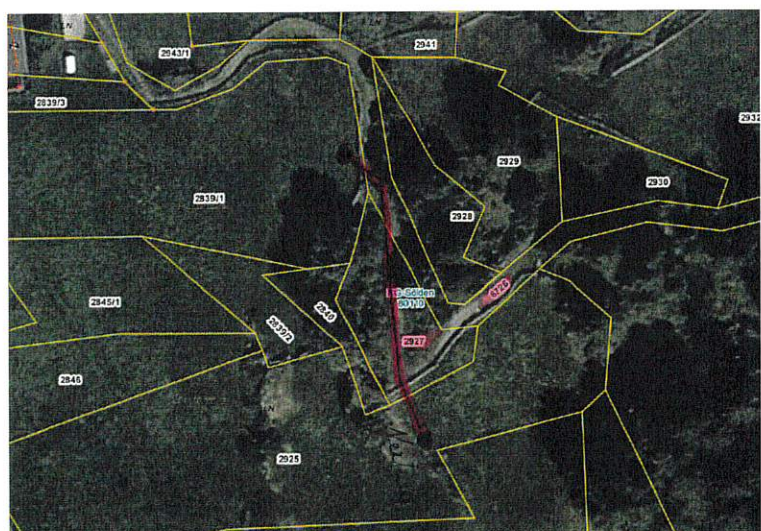
Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung der Empfehlung des Bauausschusses stattzugeben.

GR Brugger Stefan regt in diesem Zusammenhang an, dass im Zuge dieses Grundtausches auch die Zufahrt noch bereinigt werden soll. Die Zufahrt befindet sich nämlich im Eigentum von Herrn Riml W. Eine saubere Zufahrt in diesem Bereich sei von Vorteil.

#### **4.11 Ansuchen um Verlegung der Bewässerungsleitung - Windau (Gstrein A.)**

GR Kuprian Walter bringt das Ansuchen von Gstrein A. näher. Im Zuge der Waal-Sanierung durch die Wassergenossenschaft Mitter-Windau wurden die Bewässerungsleitungen bereits im Herbst des letzten Jahres bis zu den Feldstücken verlegt. Der Antragssteller möchte nun die Bewässerungsleitung von Gst. 2925 zu Grundstück Gst. 2839/1 zusätzlich verlegen. Dabei verläuft die Leitung auf den im Eigentum der Gemeinde Sölden stehenden Grundstücken Gp. 2927 und Gst. 6726.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung dem Ansuchen um Verlegung der Bewässerungsleitung lt. Planbeilage im Bereich Mitter-Windau stattzugeben.



#### **4.12 Grundtausch Tennisplatz - Riml W. - Bericht aus dem Bauausschuss**

Der Bürgermeister bringt dazu vor, dass dieser Tagesordnungspunkt bei der vergangenen Sitzung wieder an den Bauausschuss zur nochmaligen Besprechung zurückverwiesen wurde. Es geht um eine historische Geschichte mit Riml W. im Zusammenhang mit der Tennisplatzsanierung und Erweiterung der Schlagwand. Nun stellt sich die Frage, ob der Grundtausch vollständig erfüllt wurde oder ob Herrn Riml W. noch eine Teilfläche zusteht. Der Bürgermeister meint, dass das Grundstücksgeschäft abgeschlossen ist.

GR Kuprian Walter informiert, dass in der Bauausschusssitzung vom 18.05.2021 die Angelegenheit noch einmal genauer unter die Lupe genommen wurde und Herr Riml W. sowie der Bauamtsleiter seitens der Gemeinde dazu geladen wurden und jeweils ihren Standpunkt erklärt haben.

Riml W. hat dazu vorgebracht, dass die Gemeinde ihm damals die drei Grundstücke zugesagt hat. Darüber hinaus hat GR Kuprian Walter von der Vermessung AVT ZT GmbH ein Schreiben erhalten, dass im Jahr 2004 die Gemeinde der Vermessung AVT ZT GmbH den Auftrag zur Überschreibung/Vermessung der drei Grundstücke Gst. 3288/1, 3288/9 und 3287 an Riml W. erteilt hat. Aufgrund eines Gerichtsverfahrens zwischen Riml E. und Prantl B. wurde die Vermessung nicht weitergeführt.

GR Brugger Stefan bringt vor, dass es hierbei um keine bedeutende Fläche oder „Filetstück“ für die Gemeinde geht. Es handelt sich um 50m<sup>2</sup> in der Rechenau. Herr Riml W. wird immer wieder von der Gemeinde hinsichtlich Grundtäuschen gebraucht. Er ist für die Überschreibung der Fläche an Herrn Riml W.

GR Brugger Stefan stellt den Antrag auf Abstimmung ob die Abtretung der Teilfläche aus Gst. 3287 im Ausmaß von ca. 50 m<sup>2</sup> an Herrn Riml W. (14:1) erfolgen soll.

GR Grüner Thomas erklärt, dass er ausnahmsweise der Meinung von GR Brugger Stefan ist und Herr Riml aufgrund eines Gerichtsverfahrens an dem Grundstück gescheitert ist. Seiner Meinung nach steht ihm das Grundstück zu. Darüber hinaus wird man Herrn Riml W. noch künftig brauchen.

Über den Antrag auf Abtretung der Grundfläche des Gst. 3287 im Ausmaß von ca. 50 m<sup>2</sup>, wird abgestimmt. Dem Antrag wird mit 14 Stimmen (Gamper Bernhard, Reinstadler Lukas, Schöpf Georg, Riml Maximilian, Pirpamer Markus, Scheiber Reinhard, Kuprian Walter, Grüner Thomas, Grüner Johann, Wieser Joachim, Brugger Stefan, Moser Gerhard, Scheiber Lukas, Lientscher Benjamin) und 1 Gegenstimme (BM Ernst Schöpf) stattgegeben.

## 5 Behandlung der Wohnungsansuchen

GR Brugger Stefan informiert über die derzeit freien Wohnungen wie folgt:

### Derzeit freie Wohnungen:

|                         |                                                         |
|-------------------------|---------------------------------------------------------|
| Ort (Weihler):          | <b>Gemeindestraße - Top 8</b>                           |
| Größe in m <sup>2</sup> | 59,67 m <sup>2</sup> plus Balkon 6 m <sup>2</sup>       |
| Raumaufteilung          | Küche, Wohn-Schlafrum                                   |
| Kosten                  | Miete € 442,-- zuzüglich BK € 58,-- und HK € 54,-- mtl. |
| Bemerkung               | Mitarbeiter Wohnung (auch Quarantäne)                   |

|                         |                                                                                                                                  |
|-------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ort (Weihler):          | <b>Plattestraße 40 - Top 20</b>                                                                                                  |
| Größe in m <sup>2</sup> | 78,09 m <sup>2</sup> plus Balkon 17,15 m <sup>2</sup> , Kellerabteil 3,30 m <sup>2</sup> , Autoabstellplatz 13,35 m <sup>2</sup> |
| Raumaufteilung          | 3 Zimmer, Wohnraum mit optisch abgetrennter Küche, Bad, WC                                                                       |
| Kosten                  | Miete € 634,-- zuzüglich Betriebskosten von ca. € 137,45 monatlich                                                               |
| Bemerkung               | Ist sofort verfügbar                                                                                                             |

|                         |                                                                |
|-------------------------|----------------------------------------------------------------|
| Ort (Weihler):          | <b>Kirchfeldweg 6 – Top 7</b>                                  |
| Größe in m <sup>2</sup> | 37,32 m <sup>2</sup>                                           |
| Raumaufteilung          | 2 Zimmer, abgeschlossene Küche / Vorraum                       |
| Kosten                  | € 294,50 Miete + derzeit € 60,- Betriebskosten                 |
| Bemerkung               | Wohnung wird für Mitarbeiter Sozialzentrum freigehalten werden |

|                         |                                                                           |
|-------------------------|---------------------------------------------------------------------------|
| Ort (Weihler):          | <b>Plattestraße 38 – Top 9</b>                                            |
| Größe in m <sup>2</sup> | 40,04 m <sup>2</sup> + 1 Zimmer Wohnung + Balkon + Kellerabteil + AAPL    |
| Raumaufteilung          | Wohn- Schlafrum mit Kochbereich, Bad, WC, Balkon und Vorraum              |
| Kosten                  | € 376,09 Miete + derzeit € 61,58 Betriebskosten + Autoabstellplatz € 6,43 |
| Bemerkung               | Ab Jänner 2021 verfügbar                                                  |

|                         |                                                                                       |
|-------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| Ort (Weihler):          | <b>Plattestraße 38 – Top 12</b>                                                       |
| Größe in m <sup>2</sup> | 82,54 m <sup>2</sup> + 3 Zimmer Wohnung + Balkon + Kellerabteil + Garagenabstellplatz |
| Raumaufteilung          | Wohnküche, 3 Zimmer, Bad, WC, Balkon und Vorraum                                      |
| Kosten                  | € 659,63 Miete + derzeit € 191,88 Betriebskosten + Autoabstellplatz € 5,49            |
| Bemerkung               | Ab Mai 2021 verfügbar                                                                 |

### Betreutes Wohnen:

Top 2 für 1 Person

### 5.1 Ansuchen soziales barrierefreies (betreutes) Wohnen TOP 2 - Morandell M.

Dem Ansuchen von Frau M. Morandell um Überlassung der Wohnung Top 2 ab 01.06.2021 im sozialen barrierefreien (Betreuten) Wohnen im Sozialzentrum Sölden wird mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung stattgegeben. Sie erfüllt die Kriterien.

Der Ehemann von Frau Morandell wird vorläufig nicht einziehen.

## 5.2 Wohnungsansuchen Winter St.

Informativ bringt GR Brugger Stefan vor, dass Herr Winter St. für eine Wohnung angesucht hat. Herr W. erfüllt das Kriterium von 15 Jahren Hauptwohnsitz nicht, weshalb das Ansuchen bereits im Vorfeld von Frau Schmid abgelehnt wurde.

Der Gemeindevorstand nimmt dies zur Kenntnis.

## 6 Genehmigung Einführung/Mitfinanzierung eines Halbenstundentaktes Buslinie Imst - Obergurgl

Der Bürgermeister bringt vor, dass für den Streckenabschnitt Imst – Obergurgl die Einführung eines Halbenstundentaktes in Zusammenarbeit mit allen Öztaler Gemeinden ab 15.06.2021 geplant ist. Ziel dabei ist es, die Bevölkerung noch mehr zum Umstieg auf die öffentlichen Verkehrsmittel zu bewegen und somit die Verkehrsstrategie umzusetzen.

Der Bürgermeister informiert, dass die Gesamtkosten EUR 1.475.884,00 betragen, wovon das Land Tirol 64,72 % das heißt rund EUR 950.000,00 und der Aqua Dome EUR 25.000,00 übernehmen werden. Die restlichen EUR 495.692,00 wird von den Gemeinden des Öztals und dem Öztal Tourismus aufgeteilt und finanziert. Die Kostenaufteilung lässt sich wie folgt darstellen:

Aufzubringende Mittel 495.692,- (sofern es sich bei diesem Betrag um den endgültigen Bruttobetrag handelt)

Anteil Öztal Tourismus: € 247.846,-

Anteil Gemeinden: € 247.846,-

Aufteilungsschlüssel Gemeinden (gemäß dem derzeitigen Schlüssel für den ÖV):

|                                          | aktueller Schlüssel | neuer Schlüssel* | Betrag in Euro    |
|------------------------------------------|---------------------|------------------|-------------------|
| Öztal Tourismus                          | 28,62%              | 0%               | 0                 |
| Sölden                                   | 24,02%              | 33,65%           | 83400,18          |
| Längenfeld                               | 11,85%              | 16,60%           | 41142,43          |
| Umhausen                                 | 9,98%               | 13,98%           | 34648,87          |
| Oetz                                     | 7,65%               | 10,72%           | 26569,09          |
| Sautens                                  | 3,28%               | 4,60%            | 11400,92          |
| Haiming                                  | 6,22%               | 8,71%            | 21587,39          |
| Roppen                                   | 2,35%               | 3,29%            | 8154,13           |
| Karres                                   | 0,50%               | 0,70%            | 1734,92           |
| Imst (anstelle Silz, Rietz, Stams, Mötz) | 5,53%               | 7,75%            | 19208,07          |
| <b>Gesamt</b>                            | <b>100,00%</b>      | <b>100,00%</b>   | <b>247.846,00</b> |

\*errechnet sich daraus, dass der Anteil des ÖT prozentuell auf die restlichen Gemeinden umgelegt wurde, da der ÖT von den aufzubringenden Mitteln 50% übernehmen würde.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die Mitfinanzierung für die Einführung des Halbstundentaktes der Buslinie Imst – Obergurgl zu genehmigen.

Abschließend bringt GR Moser Gerhard vor, dass man in Zukunft daran denken soll auch die Buslinie nach Vent zu adaptieren. Derzeit fahren täglich nur drei Busse nach Vent. Die Einheimischen müssen einen fünf Stunden Aufenthalt einplanen, um nach Sölden einkaufen zu gehen und um den öffentlichen Verkehr zu nützen. Im Vergleich zu unseren südlichen Nachbarn fährt der öffentliche Bus bis zu vierzehn Mal am Tag nach Rabenstein bzw. Pfelders im Passeiertal. Hierbei gibt es in Zukunft Verbesserungsbedarf.

Der Bürgermeister bringt dazu vor, dass dies mit dem Ötztal Tourismus abgestimmt werden und man sich die Lage noch im Detail ansehen muss.

GR Scheiber Lukas meint, dass in Südtirol der gesamte Verkehr vom Land bezahlt wird. Dies sei ein großer Vorteil. Es wird viel diskutiert in diesem Bereich. Das Land Tirol fördert nur einen durchgehenden ganzjährigen Verkehr. In der Zwischensaison wird dies bei uns nicht gebraucht. Auch im Rahmen der Mobilitätsstrategie werden in diesem Bereich Verbesserungen angestrebt.

GR Pirpamer Markus bewertet die Buslinie nach Vent nicht als Nebenlinie. In der Hauptsaison sind die Busse überfüllt, sodass die ÖVG des Öfteren einen zweiten Bus eintakten muss.

Der Vizebürgermeister schlägt vor, dass man dies intern in Zusammenarbeit mit dem Ötztal Tourismus mit Einführung eines Kleinbusses lösen soll. Dabei stellt er sich die Frage, ob hier Vergünstigungen für Einheimische geplant sind?

GR Scheiber Lukas erwähnt in diesem Zusammenhang die Inside Summer Card mit welcher der Einheimische auch alle Angebote für EUR 199,00 nützen kann. Darüber hinaus gibt es noch die 1-2-3 Karte. Alles andere sind Spezialtarife, um die Mitarbeiter auf die öffentliche Schiene zu bringen.

Der Bürgermeister meint, dass mit der Parkplatzbewirtschaftung dies in Schach gehalten werden kann. Sobald Gebühren anfallen, fährt nicht mehr jeder mit seinem eigenen Kfz.

## **7      Ansuchen um Anbringung eines Verkehrsspiegels im Ortsteil Hl. Kreuz**

GR Brugger Stefan bringt das Ansuchen zur Kenntnis. Aufgrund eines Unfalls Anfang Mai bei der Abfahrt P6 in Hl. Kreuz in Richtung Wohnhäuser wurde die Anfrage gestellt einen Verkehrsspiegel in diesem Bereich zu installieren. Beide Unfalllenker konnten das entgegenkommende Fahrzeug nicht sehen und somit kam es aufgrund dieser schwer einsehbaren Stellen zu einem Aufprallunfall mit Sachschäden an beiden Fahrzeugen. Die Einwohner forderten nun bei dieser Kurve einen Verkehrsspiegel anzubringen.

Der Obmann des Verkehrsausschusses hat sich die Unfallstelle näher angeschaut und kam zur Erkenntnis, dass die Straße an dieser Stelle ziemlich schmal ist (4 m), jedoch der Unfall bei einem „Fahren auf Sicht bzw. Fahren auf halbe Sicht“ hätte vermieden werden können. Der Verkehrsausschuss empfiehlt die Abweisung des Ansuchens, da bei „vorausschauender“ Fahrweise die Stelle nicht gefährlich sei.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung dem Ansuchen um Installierung eines Verkehrsspiegels bei der Abfahrt P6 in Hl. Kreuz in Richtung Wohnhäuser nicht stattzugeben.

## **8      Anbringung v. Geschwindigkeitsanzeigen in Untergurgl entlang der Gurgler Straße**

GR Brugger Stefan bringt vor, dass im Zuge der Evaluierung der Verkehrsmaßnahmen in Zwieselstein, auch Bürger in Untergurgl auf eine ähnliche Lage aufmerksam gemacht haben. Durch die Geschwindigkeitsanzeigen konnte die Verkehrssicherheit in Zwieselstein grundsätzlich positiv beeinflusst werden. Die Durchschnittsgeschwindigkeit ist augenscheinlich und nach Meinung der Bevölkerung gesunken. Dabei ist die Anbringung von zwei Messgeräten an bestehenden Laternen geplant. Um die Mess-

anzeigen wechselweise an verschiedenen Standorten anbringen zu können, wird seitens des Verkehrsausschusses empfohlen, die im Angebot angeführte Mastbefestigung und Rückplatte insgesamt 4x anzukaufen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die Anbringung und Anschaffung der Geschwindigkeitsanzeigen in Untergurgl lt. Angebot des Herstellers Fa. Sierzega Elektronik GmbH inkl. vier Mastbefestigungen und Rückplatten in Höhe von insgesamt EUR 3.942,00 netto zu genehmigen.

## 9 Rechtsmittel gegen das Erkenntnis des LvwG Tirol vom 07.04.2021 - KW Venter Ache

Es wird mit 15 Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung beschlossen, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgericht Tirol vom 07.04.2021, GZ LVwG-2019/15/1900-48, unserer bevollmächtigten Vertreterin zugestellt am 13.04.2021, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof bzw eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben und damit sowie für die diesbezüglich zu führenden Verfahren die Eisenberger Rechtsanwälte GmbH, Schloßstraße 25, 8020 Graz, zu beauftragen.

## 10 Tariffestlegung Tagsätze Wohn - und Pflegeheim

Der Bürgermeister bringt vor, dass die Tiroler Landesregierung in der Sitzung vom 20. April die Weichen für ein neues Normkostenmodell in Tirol gestellt hat. Erstmalig kommt in ganz Tirol ein Grundtarif, der für alle Heime gleich hoch ist und dazu ein Pflegepersonalzuschlag nach Gemeindevertragsbedienstetengesetz zur Anwendung. Dieses Normkostenmodell lässt sich wie folgt darstellen:

| Tarif 2021             |       |       |       |        |        |        |        |        |
|------------------------|-------|-------|-------|--------|--------|--------|--------|--------|
| G-VBG                  |       |       |       |        |        |        |        |        |
| Pflegestufe            | 0     | 1     | 2     | 3      | 4      | 5      | 6      | 7      |
| Grundtarif             | 53,35 | 56,35 | 56,35 | 56,35  | 56,35  | 56,35  | 56,35  | 56,35  |
| Pflegepersonalzuschlag | 00,00 | 18,16 | 32,55 | 54,98  | 77,41  | 94,04  | 108,51 | 115,75 |
| Tarif 2021             | 56,35 | 74,51 | 88,90 | 111,33 | 133,76 | 150,39 | 164,86 | 172,10 |

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Tagsätze auf der Basis von 30 Verrechnungstagen pro Monat für die Betreuung und Pflege im Sozialzentrum, rückwirkend ab dem 01.01.2021 wie folgt festzusetzen:

|                   | Langzeitpflege | Kurzzeitpflege | Freihaltetagsatz |
|-------------------|----------------|----------------|------------------|
| Wohnheim          | € 56,35        | € 0,00         | € 50,72          |
| Pflegegeldstufe 1 | € 74,51        | € 0,00         | € 67,06          |
| Pflegegeldstufe 2 | € 88,90        | € 0,00         | € 80,01          |
| Pflegegeldstufe 3 | € 111,33       | € 122,46       | € 100,20         |
| Pflegegeldstufe 4 | € 133,76       | € 147,13       | € 120,38         |
| Pflegegeldstufe 5 | € 150,39       | € 165,43       | € 135,35         |
| Pflegegeldstufe 6 | € 164,86       | € 181,35       | € 148,38         |
| Pflegegeldstufe 7 | € 172,10       | € 189,31       | € 154,89         |

Die Tarife erhöhen sich um die allfällige Umsatzsteuer und werden pro Person und Aufenthaltstag verrechnet.

Für die MitarbeiterInnen des Wohn- und Pflegeheims ändert sich folgendes:

1. Die Vollpflege (Pflegestufe 5-7) wird in die einzelnen Pflegegeldstufen aufgeteilt, die Pflegeminuten verteilen sich wie folgt:

| Pflegestufe               | 1     | 2     | 3     | 4      | 5      | 6      | 7      |
|---------------------------|-------|-------|-------|--------|--------|--------|--------|
| Pflegemin.TG-Dienst       | 25,00 | 45,00 | 76,00 | 107,00 | 130,00 | 150,00 | 160,00 |
| Pflegemin. ND-Dienst +27% | 6,35  | 12,15 | 20,52 | 28,89  | 35,10  | 40,50  | 43,20  |
| Pflegemin. gesamt         | 31,75 | 57,15 | 96,52 | 135,89 | 165,10 | 190,50 | 203,20 |

2. Der Freihaltetagsatz (Platzhaltergebühr) wird einheitlich mit einem Abschlag von 10% des jeweiligen Normkostensatzes eingeführt. Diese Regelung löst nunmehr die bisher gültige Regelung des Abzuges von € 7,00 ab.

3. Urlaubsregelung:

HeimbewohnerInnen können einen Urlaub im Ausmaß von max. 20 Tagen pro Jahr konsumieren, welcher mit dem Land Tirol für diese 20 Tage zum Freihaltensatz (Tagsatz reduziert um 10% = Platzhaltegebühr) verrechenbar ist.

4. Krankheitsbedingte Abwesenheiten:

Ab dem 3. Tag der krankheitsbedingten Abwesenheit ist ein 10% verminderter Tagsatz zu verrechnen.

5. Kurzzeitpflege:

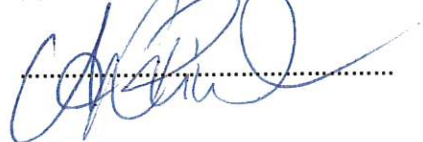
Bei Kurzzeitpflege erhöhen sich die Tarife um 10%.

## 11 Anträge, Anfragen, Allfälliges

Keine Wortmeldungen.

Ende: 09:15 Uhr

Für das Protokoll:



Der Vorsitzende:



Brugger Stefan

Arnold Marco